

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 135 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Gemeinden sowie die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.

§ 2 Steuerkraft und Finanzausstattung

¹ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe der Steuern der natürlichen und juristischen Personen bei gewichtetem Steuerfuss und -satz, die mit einem Hochbetagten- und Sozialindex modifiziert ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Finanzausstattung einer Einwohnergemeinde ist die Summe von Steuerkraft und ungebundenem Beitrag.

B. Finanzausgleich

§ 3 Elemente

Der Finanzausgleich besteht aus den Elementen:

- a. ungebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden,
- b. ausserordentliche Beiträge an die Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden,
- c. zweckgebundene Beiträge an die Einwohnergemeinden.

§ 4 Ungebundene Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden ungebundene Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

¹ GS 29.276, SGS 100

² Die Einwohnergemeinden können über die Beiträge im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.

³ Der Regierungsrat kann einer Einwohnergemeinde den Beitrag angemessen kürzen oder verweigern, wenn sie ihre Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren bzw. ohne Beitrag erfüllen kann.

§ 5 Ausserordentliche Beiträge

¹ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.

² Voraussetzungen für die Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen sind:

- a. eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten,
- b. ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.

³ Für die ausserordentlichen Beiträge besteht ein Fonds (Ausgleichsfonds).

§ 6 Verteilung der ungebundenen und ausserordentlichen Beiträge

¹ Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds betragen zusammen jährlich 7% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Aufteilung. Für die Einlage in den Ausgleichsfonds darf er höchstens 0,5% der Staatssteuererträge gemäss Absatz 1 verwenden.

³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).

§ 7 Zweckgebundene Beiträge

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Primarschulen, an die Personalkosten der Schulleitungen sowie an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat.

² Der Beitragssatz basiert auf der Steuerkraft und ist mit einem Kinderindex modifiziert. Er beträgt höchstens 75% der anrechenbaren Kosten.

³ Der Regierungsrat regelt die Beitragssatzberechnung bei gemeinsam geführten Schulen sowie die weiteren Einzelheiten.

C. Beiträge der Einwohnergemeinden

§ 8 Grundsätze

¹ Die Einwohnergemeinden leisten gemäss den Bestimmungen einzelner Gesetze Beiträge an den Kanton für gemeinsame Aufgaben.

² Die Beiträge basieren auf der Finanzausstattung.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

D. Gesetzesevaluation

§ 9 Auswirkungen auf die Finanzen

¹ Der Regierungsrat untersucht zusammen mit den Gemeinden alle drei Jahre die Auswirkungen neuer Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen von Bund und Kanton auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden.

² Bei Bedarf leitet der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ein.

F. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung des Aufgabenverteilungsgesetzes

Das Gesetz vom 23. Juni 1982² über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Gesetz über die Aufgabenverteilung) wird aufgehoben.

§ 11 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes

Das Gesetz vom 7. Februar 1974³ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

§§ 167 – 170, 172 – 174, 181, 181a, 181b und 182
Aufgehoben.

² GS 28.151, SGS 107

³ GS 25.427, SGS 331

§ 12 Änderung des Erbschaftssteuergesetzes

Das Gesetz vom 7. Januar 1980⁴ über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer wird wie folgt geändert:

§ 22

Aufgehoben.

§ 13 Änderung des Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 166 Absatz 1 Ziffer 4

¹ Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:

4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs

§ 14 Änderung des Schiessanlagenbeitragsgesetzes

Das Gesetz vom 23. Juni 1982⁶ über Beiträge an Schiessanlagen wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Beiträge an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung und der Überdeckung regionaler Schiessanlagen sowie bei der Umwandlung kommunaler in regionale Schiessanlagen.

² Regionale Schiessanlagen im Sinne von Absatz 1 können auch ausserkantonale Gemeinden umfassen oder ausserhalb des Kantons liegen.

§ 2 Absatz 1

¹ "des Kantons" wird gestrichen.

§ 7

Aufgehoben.

⁴ GS 27.476, SGS 334

⁵ GS24.293, SGS 180

⁶ GS 28.175, SGS 367

§ 15 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und zur IV

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁷ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 8

Aufgehoben.

§ 16 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁸ zur AHV und zur IV wird wie folgt geändert:

§ 13 Absätze 1, 1^{bis} und 3

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu 32 % vom Kanton und zu 68 % von den Gemeinden getragen.

^{1bis} Aufgehoben.

³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.

§ 17 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert.

§ 36 Absätze 2 und 3

² Die Gemeinden vergüten dem Kanton die Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung.

³ „Schulgesetz“ wird durch „Bildungsgesetz“ ersetzt.

§ 18 Änderung des Bildungsgesetzes

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 97 Absätze 1 und 2

¹ "Lohnkosten" wird durch "Personalkosten" ersetzt.

² "Steuer- und Finanzgesetz" wird durch "Finanzausgleichsgesetzgebung" ersetzt.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

⁷ GS 31.882, SGS 831

⁸ GS 25.130, SGS 833

⁹ GS 34.0143, SGS 850

¹⁰ GS 34.0637, SGS ...